

schnitt 5.2.). In einigen Dienststellen wird neben dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokoll ein Durchsuchungsbericht gefertigt. Darin werden alle Gegenstände erfasst, die zwar keine Beschlagnahme oder Einziehung rechtfertigen, deren Überprüfung jedoch von kriminalistischem Interesse ist.

Fotografieren

Bei umfangreichem Diebesgut, raffinierten Verstecken oder aus anderen sich aus dem Durchsuchungszweck bzw. beweis erheblichen Forderungen ergebenden Gründen hat zusätzlich eine fotografische Fixierung zu erfolgen. Dabei sollten die Verstecke grundsätzlich zusammen mit den in ihnen gefundenen Gegenständen fotografiert werden (vgl. Bild 13).

Spurensicherung

Werden bei Durchsuchungen, vor allem an Orten, zu denen auch andere Personen Zutritt haben, Gegenstände gefunden, von denen der Betroffene angeblich keine Kenntnis hat, ist es erforderlich, an Verstecken und Gegenständen Spuren zu suchen (z.B. daktyloskopische, Faserspuren, trassologische), die im Ergebnis der Untersuchung u. U. beweisen können, ob er das Versteck angelegt bzw. das Diebesgut versteckt hat oder nicht.

Überprüfen

Aufgefundene Gegenstände sind anhand der operativen Fahndungsmittel zu überprüfen. Auch andere im Besitz des Verdächtigen befindliche Gegenstände sollten gründlich überprüft werden, wenn bei bestimmten Gegenständen kein Eigentumsnachweis (Kaufverträge, -Vereinbarungen, Garantieurkunden usw.) erbracht bzw. die Frage nach dem wo, wann, zu welchem Zweck und unter welchen Umständen in Besitz gelangt, nicht oder nur unzureichend oder fragwürdig beantwortet werden kann. Gegebenenfalls ist Auskunft aus der Fahndungskartei einzuholen (vgl. Bild 14).

Werden bei der Durchsuchung Kunstgegenstände vorgefunden, ist unbedingt zu prüfen, ob ihr Besitz rechtmäßig ist. Diese Pflicht ergibt sich aus den zunehmenden Diebstählen von Kunstgegenständen, wodurch große materielle und ideelle Schäden verursacht werden.³

Beim Auffinden von Gegenständen ausländischer Produktion, Briefmarken- und Münzsammlungen, Schmuck usw., die den Verdacht der Verletzung von Einfuhrbestimmungen aufkommen lassen, ist die zuständige Zollverwaltung zu informieren. Besteht